

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den
dualen Fach-Bachelorstudiengang
„Engineering Physics im Praxisverbund“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
und der Hochschule Emden/Leer**

vom 13.04.2019

-Lesefassung-

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Fachbereichsrat Technik der Hochschule Emden/Leer haben gemäß §18 Abs. 3 und 5 NHG die folgende Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den dualen Fach-Bachelorstudiengang „Engineering Physics im Praxisverbund“ in der nachstehenden Fassung beschlossen. Sie wurde am 19.03.2019 und 06.03.2019 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG von den Präsidien der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Hochschule Emden/Leer und vom MWK am 10.04.2019 genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzungen für den dualen Bachelorstudiengang „Engineering Physics im Praxisverbund“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG, wobei eine Fachhochschulreife in jeder Fachrichtung zur Aufnahme des Studiengangs berechtigt (§ 18 Abs. 3 S. 2 1. Alt. NHG),
- ein dem Studiengang fachlich entsprechendes Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 2) mit einem Partnerunternehmen,
- Sprachkenntnisse nach Maßgabe des § 3.

§ 2

Berufliches Ausbildungsverhältnis

Ein dem Studiengang fachlich entsprechendes Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist zu belegen durch einen Nachweis der für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Kammer.

§ 3

Sprachvoraussetzung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erbringen; die Erbringung der Leistung, die dem Nachweis zugrunde gelegen hat, darf in der Regel nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/ Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen im Fach Englisch der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 8 Punkten (Note 3,0) in der Sekundarstufe II beträgt; der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung oder den Hochschulabschluss darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Die Erbringung der Leistung, die dem Nachweis zugrunde gelegen hat, darf in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Zugangskommission

§ 4

Zugangskommission, Widerrufsvorbehalt

(1) Für die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Sprachvoraussetzungen vorliegen, bildet die Gemeinsame Kommission Engineering Physics eine Zugangskommission. Der Zugangskommission gehören 2 Mitglieder der Hochschullehrergruppe und 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe an.

(2) Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von zwei Semestern nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 5

Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester.